

FLAG-Novelle – BGBl. I Nr. 28/2020

Verlängerung des Anspruchs auf Familienbeihilfe bei einer Berufsausbildung/eines Studiums infolge der COVID-19-Krise

Einführungs-Information

Stand: 1.7.2020

1. Vorbemerkungen:

Im Folgenden werden Informationen zur Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 28/2020 vom 5.5.2020 (Initiativantrag 489/A vom 22.4.2020 - XXVII. GP) zusammengefasst.

Diese Informationen – insbesondere Fallkonstellationen – werden im vorliegenden Dokument laufend ergänzt, wenn sich in der Praxis Fragen ergeben.

2. Allgemeines zu § 2 Abs. 9 FLAG 1967 (und 6 Abs. 7 FLAG 1967 für Vollwaisen):

Bei den gesetzlichen Regelungen infolge bzw. im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise geht es im Wesentlichen um die Verlängerung

- einer Berufsausbildung um maximal 6 Monate,
- eines Studiums um 1 Semester oder ein Ausbildungsjahr (trotz der grundsätzlichen Semestergliederung von Studien kann dies nicht ausgeschlossen werden).

wobei im Zusammenhang mit diesen Regelungen auch festgelegt wird, dass ein Anspruch auf die Familienbeihilfe über die derzeitigen Altersgrenzen – also das 24. oder 25. Lebensjahr – hinaus bestehen kann.

Folgende allgemeinen Grundsätze sind beachtlich:

- Fälle von Kindern, die das 24. oder 25. Lebensjahr vor dem März 2020 vollendet haben, sind von den Regelungen nicht betroffen
- Es muss kein gesonderter Antrag auf Verlängerung gestellt werden
- Es ist kein Nachweis erforderlich, da eine allgemeine Beeinträchtigung durch die COVID-19-Krise vorliegt

3. Berufsausbildung:

Die allgemeinen Regelungen des § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 in Bezug auf die Berufsausbildung finden weiterhin uneingeschränkt Anwendung.

In Fällen, in denen die Berufsausbildung vor Erreichen einer Altersgrenze begonnen wurde, kann die Familienbeihilfe bis maximal sechs Monate über die Altersgrenze hinaus gewährt werden.

Die Verlängerung der Berufsausbildung ist im Einzelfall zu prüfen.

Befristungen für Berufsausbildungen sind vorerst ohne Berücksichtigung der COVID-19-Krise vorzunehmen. In der Folge ist im Rahmen der Anspruchsüberprüfung zu eruieren, ob die COVID-19-Krise eine Auswirkung auf die Dauer der Berufsausbildung gehabt hat. Dann kann die Familienbeihilfe über die Altersgrenze hinaus für maximal sechs weitere Monate gewährt werden.

Einzelfälle:

| Vollendung des 24./25. Lebensjahres | Schulausbildung dauert bis | Verlängerung um |
|-------------------------------------|----------------------------|--------------------|
| 4/20 | 7/22 | 6 Monate bis 10/20 |

| Vollendung des 24./25. Lebensjahres | Ausbildung Pflegefachkraft | Verlängerung um |
|-------------------------------------|----------------------------|---------------------|
| 8/2020 | 4/2020-4/2022 | 6 Monate bis 2/2021 |

| Vollendung des 24./25. Lebensjahres | Gerichtsjahr | Verlängerung um |
|-------------------------------------|--------------|-----------------|
|-------------------------------------|--------------|-----------------|

| | | |
|------|----------------|--|
| 9/20 | 7/20 bis 12/20 | Mit Nachweis, dass das Gerichtsjahr bereits früher begonnen werden hätte können (das aber infolge der COVID-19-Krise nicht möglich war): 3 Monate bis 12/20 |
|------|----------------|--|

| | | |
|-------------------------------------|---------------|---------------------|
| Vollendung des 24./25. Lebensjahres | Lehrzeit | Verlängerung um |
| 8/2022 | 3/2020-3/2023 | 6 Monate bis 2/2023 |

4. Studium:

4.1. Verlängerung der Studiendauer

Legende:

- SS 2020 (= COVID-19-Krisen-Semester) = 3 – 9/2020
- VSD = nach dem FLAG 1967 vorgesehene Studiendauer, für die FB gewährt wird

Grundsätzliche Anmerkungen:

- Die Verlängerung über die Altersgrenze hinaus ist unabhängig davon, welche Studienrichtung ein/e Studentin zum Zeitpunkt des SS 2020 betrieben hat.
- Die Verlängerung über die Altersgrenze hinaus ist auch unabhängig davon, in welchem Studienabschnitt sich ein/e Studentin zum Zeitpunkt des SS 2020 befunden hat.
- Es ist sowohl eine Verlängerung der VSD als auch eine Verlängerung über die Altersgrenze (im Zusammenhang mit dem SS 2020) möglich.

Bei Studien, die in Abschnitte gegliedert sind, bezieht sich die Verlängerung der VSD auf den Studienabschnitt, in dem das SS 2020 absolviert wird.

Folgende Fallkonstellationen betreffend die Verlängerung der Studiendauer sind idZ denkbar:

FK 1:

Studentin beginnt Bakk-Studium im WS 19/20; VSD bis SS 2023; Vollendung des 24. LJ 6/23

Lösung: VSD verlängert sich bis WS 23/24; FB bis inkl. Verlängerungssemester WS 23/24 (sofern nicht schon vorheriger Abschluss)

FK 2:

Studentin beginnt Studium (mit 2 Abschnitten) im WS 19/20; 1. Abschnitt bis SS 2021; 2. Abschnitt bis SS 2023; Vollendung des 24. LJ 6/23

Lösung: VSD im 1. Abschnitt verlängert sich bis WS 21/22, VSD im 2. Abschnitt dadurch bis WS 23/24; FB bis inkl. Verlängerungssemester WS 23/24 (sofern nicht schon vorheriger Abschluss); im 1. Abschnitt wird wegen COVID-19-Krise Verzögerung verursacht, die die Studiendauer mit FB – Verlängerungssemester nach hinten „verschiebt“.

FK 3:

2 Semester Studium A (WS 2019/20 und SS 2020), dann Wechsel zu Studium B mit WS 2020/21. Vollendung 25. LJ im 6/2021. VSD für Studium B 9/2024.

Lösung: FB bis 2/2022 (Verlängerung über die Altersgrenze eines Studenten ist unabhängig davon, welche Studienrichtung im SS 2020 betrieben wurde)

FK 4:

Studentin schließt Bachelorstudium im 6/2020 ab und beginnt im 10/2020 ein Masterstudium. Vollendung 24. LJ im 12/2020.

Lösung: FB bis 9/2021 im Rahmen der VSD (Verlängerung über die Altersgrenze ist unabhängig davon, welche Studienrichtung im SS 2020 betrieben wurde)

FK 5:

Studentin schließt im 6/2020 den 1. Abschnitt ab und beginnt sofort mit dem 2. Abschnitt. VSD für den 1. Abschnitt ist 9/2020. VSD für den 2. Abschnitt ist 2/2023. Vollendung 24. LJ im 12/2020.

Lösung: FB bis 9/2021 (Verlängerung über die Altersgrenze ist unabhängig davon, welche Studienrichtung im SS 2020 betrieben wurde)

FK 6:

VSD für den 1. Abschnitt ist bis 2/2020. Vollendung 24. LJ im 10/2022.

Lösung: FB über das 24. Lebensjahr im Rahmen der VSD möglich (Verlängerung über die Altersgrenze ist unabhängig davon, welche Studienrichtung im SS 2020 betrieben wurde oder in welchem Abschnitt sich der Student zum Zeitpunkt des SS 2020 befunden hat) – es ist sowohl eine Verlängerung der VSD als auch eine Verlängerung über die Altersgrenze hinaus gesetzlich vorgesehen

| Stand des FB-Verfahrens | Aktion | Anmerkung |
|---|---|---|
| Letztes Semester der VSD war SS 2019 | Keine Verlängerung | SS 2020 nicht im Anschluss an VSD |
| Studium (Beginn im oder vor SS 2020) mit laufender FB-Gewährung | Studiendauer wird im Rahmen der allgemeinen Anspruchsüberprüfung verlängert | Studiendauer wird in Bezug auf die derzeit laufende Studienphase verlängert |
| Letztes Semester der VSD war WS 19/20 | Verlängerung bis inkl. SS 2020 | Verlängerung auch dann, wenn Vollendung 24. oder 25. Lebensjahres im SS 2020 und dadurch die Altersgrenze überschritten wird. |

| | | |
|--------------------------------------|---------------------------------|--|
| | | Im Gesetzwerdungsprozess wurde diese Variante ausdrücklich aufgezeigt. |
| SS 2020 ist letztes Semester der VSD | Verlängerung bis inkl. WS 20/21 | Verlängerung auch dann, wenn Vollendung 24. oder 25. Lebensjahres im SS 2020 und dadurch die Altersgrenze überschritten wird |
| | | |

Einzelfälle:

Als Formel kann gelten:

Ende des FB-Bezuges (ohne COVID-Regelung entweder durch Erreichen der Altersgrenze oder der VSD) + Monate bis Semesterende + 1 Verlängerungssemester

| Vollendung des 24./25. Lebensjahres | Ende der VSD | Verlängerung um |
|-------------------------------------|--------------|------------------------|
| 3/20 | 2/21 | um 1 Semester bis 2/21 |
| 6/20 | 9/20 | um 1 Semester bis 2/21 |
| 6/20 | 9/22 | um 1 Semester bis 2/21 |
| 9/20 | 9/22 | um 1 Semester bis 2/21 |
| 11/20 | 9/20 | um 1 Semester bis 2/21 |
| 12/20 | 9/21 | um 1 Semester bis 9/21 |
| 1/21 | 9/22 | um 1 Semester bis 9/21 |
| 6/21 | 9/22 | um 1 Semester bis 2/22 |

| Studienphase | Ende der VSD | Verlängerung um |
|-------------------------------|--------------|--|
| Bachelorstudium | 2/20 | um 1 Semester bis 9/20 auch wenn 24./25. Lebensjahr beispielsweise 12/20 vollendet wird |
| Diplomstudium 1. Abschnitt | 2/20 | um 1 Semester bis 9/20 |

| Vollendung des 24./25. Lebensjahres | Studienphase | Ende der VSD | Verlängerung um |
|--|-----------------|--------------|---------------------------|
| 12/20 | Bachelorstudium | 2/20 | um 1 Semester bis 9/20 |

Für den Fall von Ausbildungsjahren verlängert sich die Studiendauer analog zu den obigen Beispielen um ein Ausbildungsjahr. Bei der Zitierung von Ausbildungsjahren handelt es sich um einen Auffangtatbestand für allfällig-mögliche Altfälle, da früher bestimmte Akademien nach Ausbildungsjahren gegliedert waren.

4.2. Anwendungsbereich:

§ 2 Abs. 9 lit. b FLAG 1967 bzw. 6 Abs. 7 lit. b FLAG 1967 sind nur bei Studien anwendbar, die an einer in § 3 StudFG genannten Institution absolviert wurden bzw. werden.

Die in Rede stehenden Regelungen sind auch bei Fernstudien anwendbar.

Bei Auslandsstudien ist eine Verlängerung nach § 2 Abs. 9 lit. a FLAG 1967 bzw. 6 Abs. 7 lit. a FLAG 1967 um maximal sechs Monate möglich. In diesen Fällen ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der erhöhten Mitwirkungspflicht bei Auslandssachverhalten zu prüfen, inwieweit bei den Einrichtungen im Ausland eine Studienbeeinträchtigung durch die COVID-19-Krise vorlag.

4.3. Studienerfolgsnachweis:

Folgende Fallkonstellationen betreffend den Studienerfolgsnachweis/Verlängerung des Nachweiszeitraumes sind denkbar:

| Erfolgsnachweis: | Aktion: | Anmerkung: |
|---|---|---|
| <p>1. Studienjahr: WS 18/19 und SS 19</p> <p>Kein Erfolgsnachweis, daher derzeit Einstellung mit 9/19</p> <p>Variante: Anschließend werden im WS 19/20 Prüfungen von 4 ECTS abgelegt (also nicht ausreichend)</p> | <p>Erst wieder FB-Gewährung, wenn Studienerfolg nachgewiesen wird</p> | <p>Studienerfolg hätte grundsätzlich vor der COVID-19-Krise erbracht werden können</p> |
| <p>1. Studienjahr: WS 19/20 und SS 20</p> | <p>Weitergewährung bis inkl. WS 20/21 möglich</p> | <p>Der Leistungsnachweis könnte zwar erbracht werden; aber durch die Beeinträchtigung durch COVID-19-Krise im SS 2020 kann sich der Nachweiszeitraum verlängern; Nachweis von 16 ECTS-Punkten/8 SWS ausreichend</p> |
| <p>Studienbeginn Sommersemester;</p> <p>Nachweiszeitraum für den Studienerfolg 3 Semester</p> | | |
| <p>1. Studienjahr: SS18, WS 18/19, SS19</p> <p>Kein Erfolgsnachweis, daher derzeit Einstellung mit 9/19</p> | <p>Erst wieder FB-Gewährung, wenn Studienerfolg nachgewiesen wird</p> | <p>Studienerfolg hätte grundsätzlich vor der COVID-19-Krise erbracht werden können</p> |
| <p>1. Studienjahr: SS19, WS 19/20, SS 20</p> | <p>Weitergewährung bis inkl. WS 20/21 möglich</p> | <p>Der Leistungsnachweis könnte zwar erbracht werden; aber durch die Beeinträchtigung durch COVID-19-Krise im SS 2020 kann sich der</p> |

| | | |
|--|---|----------------------------------|
| | | Nachweiszeitraum verlängern |
| 1. Studienjahr: SS 2020, WS 20/21, SS 2021 | Weitergewährung bis inkl. SS 21 möglich | 16 ECTS-Punkte/8 SWS ausreichend |

Es ist kein Nachweis erforderlich, da eine allgemeine Beeinträchtigung durch die COVID-19-Krise vorliegt.

4.4. Studienwechsel:

Das SS 2020 ist für die Folgen eines Studienwechsels nicht heranzuziehen - weder in Bezug auf die absolvierte Studiendauer noch auf die Anzahl der Studienwechsel.

Einzelfälle:

| | | | |
|--|---------|---------------------------|--|
| Studium A: WS 18/19 – SS 2020 (4 Semester) | Wechsel | Studium B: ab WS 20/21 | Schädlicher Wechsel nach 3. Semester; Wartezeit 3 Semester, da SS 2020 nicht zu berücksichtigen ist |
|--|---------|---------------------------|--|

| | | | |
|---|---------|---------------------------|---|
| Studium A: SS 2019 – SS 2020 (3 Semester) | Wechsel | Studium B: ab WS 20/21 | Kein schädlicher Wechsel, da SS 2020 nicht zu berücksichtigen ist; durchgehender FB-Anspruch |
|---|---------|---------------------------|---|

| | | | | | |
|------------------------|---|-----------------------|---|---------------------------|--|
| Studium A: WS 19/20 | W | Studium B: SS 2020 | W | Studium C: ab WS 20/21 | Nur 1 Wechsel, da SS 2020 nicht zu berücksichtigen ist; durchgehender FB-Anspruch |
|------------------------|---|-----------------------|---|---------------------------|--|

| | | | | | | | |
|----------------------------------|---|----------------------------------|---|------------------------|---|--------------------------|---|
| Studium A: WS 19/20 – SS 2020 | W | Studium B: WS 20/21 – SS 2021 | W | Studium C: WS 21/22 | W | Studium D: ab SS 2022 | 3 schädliche Wechsel; FB-Anspruch nur bis 2/2022 |
|----------------------------------|---|----------------------------------|---|------------------------|---|--------------------------|---|

| | | | | | | | |
|------------------------|---|---------------------------------|---|------------------------|---|---------------------------------|---|
| Studium A: WS 19/20 | W | Studium B: SS 2020 – SS 2021 | W | Studium C: WS 21/22 | W | Wieder Studium A: ab SS 2022 | 3 schädliche Wechsel; FB-Anspruch nur bis 2/2022 |
|------------------------|---|---------------------------------|---|------------------------|---|---------------------------------|---|

===== 0 =====